

## A. Präambel

Die Arbeit des Vereins zur Wahrung des ökonomischen Nutzens von Chromtrioxid und anderen Chemikalien in der Oberflächentechnik basiert auf den jahrzehntelangen Erfahrungen in der Nutzung dieser Substanzen. Eingedenk des potentiellen Risikos der Nutzung gefährlicher Substanzen sind die Mitglieder überzeugt, dass der sorgfältige und nachhaltige Umgang mit den Substanzen dieses Risiko sicher vermeiden lässt. So kann der gesellschaftliche Nutzen dieser Substanzen, vor allem in der Oberflächentechnik und dort besonders in der Galvanotechnik, zukünftig erhalten werden.

Der Verein geht aus einem "Fachkonsortium zur Autorisierung von Chromtrioxid und Chromsäure" hervor, das sich im Jahre 2011 nach der Aufnahme des Chromtrioxid in den Anhang 15 der REACH-Verordnung gründete.

In diesem Sinne gibt sich der Verein zur Wahrung von Einsatz und Nutzung von Chromtrioxid und anderen Chemikalien in der Oberflächentechnik (VECCO) folgende Satzung:

## B. Satzung

### §1 Name. Sitz. Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

**Verein zur Wahrung von Einsatz und Nutzung  
von Chromtrioxid und anderen Chemikalien in  
der Oberflächentechnik e.V. (VECCO)**

2. Er hat seinen Sitz in Memmingen und ist im Vereinsregister einzutragen.  
Seine Postadresse wird vom jeweiligen Vorsitzenden festgelegt und von ihm dem Registergericht mitgeteilt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Nutzen der Verwendung von Chromtrioxid und anderen Chemikalien in der Oberflächentechnik und vor allem in der Galvanotechnik zu bewahren und weiter auszubauen. Insbesondere setzen sich die Mitglieder des Vereines das Ziel, die Zulassungen zu Verwendungen von Chemikalien gemäß der REACH- Verordnung derart zu

erarbeiten und zu erwirken, dass eine langfristige Existenzsicherung der fertigen Betriebe gegeben sein wird. Dabei setzt er sich mindestens die hohen Standards der aktuellen Gesetzgebung auf den Gebieten Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Ressourcenschonung. Ziele diesbezüglicher aktueller und zukünftiger legislativer Regularien werden aktiv unterstützt, vorangetrieben und gemeinsam mit Behörden und Politik zweckmäßig ausgestaltet.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- Herausgabe regelmäßiger Informationen an seine Mitglieder
- Information der Öffentlichkeit
- Informationen an die Politik
- Koordinierung von juristischen Klärungen im Falle von Rechtsfragen, die die Ziele des Vereins und damit seiner Mitglieder betreffen
- Umsetzung optimaler Fertigungs-Prozesse durch die Mitglieder
- Sammlung und Dokumentation von Know-how durch die Mitglieder
- Durchführung von Projekten zum Ausbau der sicheren Nutzung von Chromtrioxid und Chrom(VI)-Verbindungen,
- Gewinnung von Fördermitteln durch die Mitglieder zur Projektdurchführung
- Kooperation mit nationalen und europäischen Behörden, politischen Gremien und Interessenvertretungen
- Förderung der Kooperation der Mitgliedsunternehmen in übergreifenden Themen wie insbesondere Ressourceneffizienz, Materialeffizienz, Material- und Energieverfügbarkeit, politischer Interessenvertretung und Verfügbarkeit von Fachkräften

### **§3** **Vereinsmittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Fördermittel für Einzelprojekte sind - sofern sie nicht anderweitig seitens des Fördermittelgebers festgelegt wurden - denjenigen Mitgliedern beizustellen, die aktiv an den geförderten Projekten mitwirken. Grundlage sind Aufwandsnachweise.

Werden im Zuge von Projekten, insbesondere REACH- Zulassungsprojekten, Mittel notwendig, die über die verfügbaren Mittel aus den Beiträgen hinausgehen, so beantragt der Vorstand eine Umlage.

Diese Umlage kann auf einzelne Mitglieder, die im Gegensatz zu den übrigen Mitgliedern von einer speziellen Aufgabenstellung direkt betroffen sind, beschränkt sein.

Die Mitgliederversammlung oder die Teilmenge der betroffenen Betriebe entscheidet über die Umlage. Die Abstimmung kann per Rundschreiben oder Rundmail erfolgen. Die einfache Mehrheit bzw. die Mehrheit aus positiven schriftlich bzw. per Mail eingegangenen Rückläufer entscheidet. Härten gegenüber Kleinbetrieben sind zu vermeiden.

Der Jahresabschluss ist durch einen Steuerberater anzufertigen, der nicht Vereinsmitglied

ist.

#### **§4** **Position des Vereins**

Der Verein fühlt sich dem Zentralverband Oberflächentechnik e.V. sowie dem Deutsche Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e. V. verbunden und strebt einen regen Erfahrungsaustausch mit deren Mitgliedern an.

#### **§5** **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein und schriftliche Bestätigung des Beitritts durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Bestätigung des Beitritts durch einstimmigen Beschluss.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des in der Beitragsordnung festgelegten Jahres-Beitrages. Für das Jahr des Beitritts ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Näheres regelt eine Beitragsordnung die entsprechend § 6.1 von der Mitglieder-Versammlung verabschiedet wird. Neumitglieder, die einen Zulassungsantrag auf Basis eines bestehenden Hapoc Dossiers stellen, zahlen zuzüglich zum ersten Jahresbeitrag einen Aufnahmebetrag, der der 3-fachen Summe ihres, nach Jahresumsatz gestaffelten Mitgliedsbeitrags pro Jahr entspricht.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, vor welchem das Mitglied anzuhören und der dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen ist, ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat oder
  - b) es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, insbesondere wenn es mehr als vier Wochen ganz oder teilweise mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags in Verzug gerät trotz Mahnung.  
Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag des Mitglieds einen Beitragsnachlass von bis zu 75 % für bis zu ein Jahr zulassen, sofern das Mitglied glaubhaft macht, zur Leistung des Beitrags wirtschaftlich nicht in der Lage zu sein. Der Beitragsnachlass kann vom Vorstand nachträglich widerrufen werden, wenn sich das Mitglied im betreffenden Jahr nicht in nachprüfbarer Weise und deutlich verstärkt persönlich in die Tätigkeit des Vereins eingebracht hat. Der Beitragsnachlass kann zeitlich nicht verlängert und innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Jahren für das selbe Mitglied nicht wiederholt werden; er darf 75 % nicht überschreiten.
  - c) es bei der Förderung des Vereinszwecks objektiv inaktiv ist, insbesondere

- es an zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen unentschuldigt nicht teilnimmt, wobei die Entschuldigung keiner Begründung bedarf
- es über einen Zeitraum von zwölf Monaten weder an Vereinsprojekten noch an Vereinsarbeitsgruppen aktiv mitwirkt oder es sein Geschäft im Ganzen oder

seine mit dem Vereinszweck verknüpfte Geschäftstätigkeit aufgibt oder veräußert oder

- d) es in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.  
Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied die auf die Mitteilung des Ausschlusses folgende Mitgliederversammlung anrufen und Beschwerde einlegen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und endgültig über die Beschwerde.

5. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele und/oder den Verein verdient gemacht haben, zur Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Ebenso kann der Vorstand der Mitgliederversammlung vorschlagen, die Ehrenmitgliedschaft zu entziehen, wenn sich die besonderen Verdienste des Mitglieds als unzutreffend oder als nicht mehr gegeben erweisen. Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet außer mit Austritt und Ausschluss auch mit dem Tod bzw. dem Verlust der Rechtspersönlichkeit.
7. Der Vorstand kann über vorläufige Aufnahme von Fördermitgliedern entscheiden und einen verringerten Beitrag verhandeln. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft und Beitragshöhe. Fördermitglieder haben keine Stimme.

## §6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe des Jahresbeitrages regelt. Über Fälligkeit und Zahlungsweise des Jahresbeitrages entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder haben das Recht, sich in alle Aktivitäten einzubringen und die vom Verein gewonnenen Erkenntnisse für sich zu nutzen, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Umgang damit beschließt. Erkenntnisse aus der Vereinsarbeit sind als vertraulich zu betrachten und nur innerhalb des Vereines zu kommunizieren. Ausnahmen von der Vertraulichkeitsregel beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Es wird von Ihnen erwartet, dass sie die Ziele und Interessen des Vereins in besonderer Weise fördern und auch öffentlich vertreten.
4. Alle Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit im Verein zur Erreichung der Vereinsziele

verpflichtet.

## **§7** **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- die Fachausschüsse
- Rechnungsprüfer

## **§8** **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Versammlungsleiter bestimmt. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.  
Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können von der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und des Beirates
  - b) Bestätigung bzw. Beendigung von Fachausschüssen
  - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - g) Entlastung des Vorstandes und des Beirates
  - h) Entlastung der Kassenprüfer
  - i) Erlass der Beitragsordnung
  - j) Entscheidung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben durch den Verein
  - k) Änderungen der Satzung
  - l) Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Die Einladungen erfolgen in Textform, wozu ausdrücklich auch elektronische Einladungen (Email etc.) zählen, an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse. Die Einladung soll zusätzlich auf der ggf. vorhandenen vereinseigenen Website bekannt gemacht werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat ferner stattzufinden, wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Die Versammlung muss in diesem Fall spätestens fünf Wochen nach Eingang des Verlangens stattfinden.
5. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Stimmübertragungen sind möglich und dem Vorstand vor Beginn der Sitzung per Vollmacht schriftlich anzuzeigen.
7. Es besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung virtuell durchzuführen. Einzelheiten hierzu sind unter "§ 8a Online – Versammlung" geregelt.
8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
9. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Der Antrag ist mindestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser hat den Antrag der Tagesordnung beizufügen. Der Vorstand kann abstimmen lassen, ob der Antrag behandelt werden soll.

#### **§ 8a Online-Versammlung**

1. Die Mitgliederversammlung kann im Internet als Online-Versammlung durchgeführt werden.
2. Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online-Versammlung Sorge zu tragen. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit den gängigen Programmen (Webbrowser, E-Mail-Client, Konferenzsoftware etc.) möglich ist. Das gewählte technische Verfahren muss die Nachvollziehbarkeit und Unverfälschbarkeit der Mitgliederversammlung sicherstellen.
3. Die Einladung zu der Online-Versammlung muss neben Nennung der Tagesordnung auch die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten (Login-Daten) zur Online-Versammlung enthalten. Die Art und Weise der technischen Durchführung wird in der Einladung oder auf der Webseite des Vereins beschrieben.
4. Die Kommunikation während der Online-Versammlung erfolgt ausschließlich innerhalb der vorab festgelegten Gruppe von Teilnehmern. Alle Teilnehmer werden zweifelsfrei zu Beginn der Versammlung identifiziert.

5. Im Rahmen der Online-Versammlung sind Abstimmungen möglich. Abstimmungen erfolgen unter Nutzung hierfür geeigneter technischer Mittel und Online-Formulare.
6. Auch über die Online-Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die neben der Unterschrift des Protokollführers auch die Unterschrift des Versammlungsleiters tragen muss. Das Protokoll ist nach Abschluss der Online-Versammlung an alle Mitglieder zu senden.
7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung des § 8 entsprechend.

## **§9** **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (gleichzeitig Schriftführer) und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich.
2. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Bestellung einzelner oder mehrerer vollamtlicher Vorstandsmitglieder beschließen, die für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, über deren Höhe zuvor der Beirat eine Empfehlung abgibt. Vorschlagsberechtigt für eine solche Regelung ist jedes Mitglied.
3. Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Wahl ihres jeweiligen Nachfolgers im Amt, längstens jedoch 6 Monate.
4. Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens einmal im Jahr persönlich stattfinden; zusätzlich soll mindestens alle vier Wochen eine Onlinezusammenkunft stattfinden, um eine rasche Arbeitsweise des Vereins sicher zu stellen. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von den Teilnehmern in Textform zu bestätigen und den Mitgliedern binnen fünf Arbeitstagen in Textform zuzuleiten ist (hier gelten auch elektronische Formen).
5. Beschlüsse des Vorstandes sind gesondert schriftlich zu protokollieren, von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern unverzüglich in Textform zuzuleiten.
6. Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

## **§ 10** **Beirat**



1. Dem Beirat gehören mindestens drei und bis höchstens fünf Vereinsmitglieder bzw. deren Organe oder geschäftsführenden Gesellschafter an, die sich persönlich durch besonderes Engagement in der Branche und angrenzenden Interessengebieten hervorgetan haben. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vertretungen sind nicht zulässig.
2. Zusätzlich haben der jeweilige Präsident des Zentralverbandes Oberflächentechnik e.V. und der Vorstandsvorsitzende des Deutsche Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e.V. einen ständigen Sitz im Beirat, sind darin jedoch nur beratend tätig. Sie haben keine Stimme. Vertretungen sind nicht zulässig.
3. Der Beirat berät den Vorstand und die anderen Gremien bei der Umsetzung der Vereinsziele. Er hat das Recht, vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen; über dieses Verlangen entscheidet der Beirat einstimmig. Der Beirat hat ferner die Aufgabe, die Vereinsziele und -Interessen zusammen mit dem Vorstand gegenüber wichtigen Gremien und Institutionen zu vertreten und die Vereinsziele nach Kräften zu fördern.

## **§ 11** **Fachausschüsse**

Die Fachausschüsse fungieren als fachlich operierende Einheiten, in denen Schwerpunktthemen bearbeitet werden. Die Arbeit erfolgt projektartig, d.h. bei Gründung eines Fachausschusses ist eine Projektbeschreibung zu erstellen, aus der mindestens die Projektziele, der Zeitplan und voraussichtliche Kosten hervorgehen.

Über die Einrichtung und Aufrechterhaltung und personelle Besetzung sowie die Auflösung der Fachausschüsse und ihre finanzielle Ausstattung entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Fachausschüsse können vorläufig auch durch den Vorstand eingerichtet werden und auch beendet werden. Hierbei hat er insbesondere §3 zu berücksichtigen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufrechterhaltung des betreffenden Fachausschusses sowie über die künftige Mittelausstattung. Fachausschüsse können sich spontan aus der Vereinsarbeit gründen, dabei sind jedoch die Vorgaben aus Absatz 1 einzuhalten. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an den Fachausschüssen mitzuwirken. Teilnahme von Nicht-Vereinsmitgliedern, auch von beauftragten Dienstleistern benötigt die schriftliche (auch elektronische) Zustimmung des Vorstandes. Die Genehmigung muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Zusammenarbeit jedoch bereits erfolgen.

Die Fachausschüsse berichten der Mitgliederversammlung; sie unterrichten den Vorstand regelmäßig, mindestens 4 x pro Jahr über ihre Tätigkeit.

## **§ 11a** **Kassenprüfung**



Der Kassenprüfer/Kassenprüferin hat den Auftrag zu prüfen

- . ob Einnahmen und Ausgaben korrekt verbucht
- . gesetzliche Vorschriften eingehalten
- . Inventarliste geführt
- . Jahresabschluss durch den Steuerberater erstellt
- . Liquidität und finanzielle/wirtschaftliche Situation geordnet
- . Mittelverwendung durch den Vereinszweck gedeckt
- . die Unterlagen vollständig sind.

Der Kassenprüfer hat sein Amt im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens auszuüben. Er haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ansonsten hat er dem Verein gegenüber einen Freistellungsanspruch. Er wird turnusgemäß zusammen mit dem Vorstand alle zwei Jahre gewählt.

Der Prüfer ist ehrenamtlich tätig. Notwendige Reise- und Übernachtungskosten sind zu erstatten.

## **§12** **Satzungsänderungen und Auflösung**

Über Satzungsänderungen, insbesondere die Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind in der in der Einladung angegebenen Tagesordnung zu bezeichnen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt gefordert werden, kann der Vorstand vornehmen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. mit dem Sitz in Bonn, der es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 13** **Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Firma, Firmensitz, Adresse, Email, Umsatzgröße, Mitarbeiterzahl, Handelsregisternummer, Expositionsdaten). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

**§ 14**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte(n) eine (mehrere) der Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so ist (sind) die ungültige(n) Bestimmung(en) durch eine (mehrere) zu ersetzen, welche der Zielsetzung dieser Satzung -und damit dem Vereinszweck- am nächsten kommt (kommen).